

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.  
Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1066 - 1067

In welcher Form ist zu beurkunden, daß der  
protestirende Beamte den Domiziliaten nicht  
angetroffen hat?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

tragen hatte, die Klage überhaupt schlechtweg abzuweisen, während hier nur eine Abweisung mit dem Zusätze „als in der gewählten Prozeßart unstatthaft“ stattgefunden hat. In der That ist auch gerade hierdurch gegen eine Rechtsnorm verstoßen. Nach § 560 C.P.O. soll der Kläger im Urkunden- und Wechselprozesse mit einem Ansprüche, welcher an sich als unbegründet sich darstellt, schlechthin abgewiesen, und nur wenn die besonderen Voraussetzungen des Urkundenprozesses nicht vorliegen, die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen werden. Hier war nun die Klage in Ansehung der Zinsen für die Zeit vor der Klagezustellung überhaupt un schlüssig, indem der Kläger gar nicht behauptet hatte, daß der Wechsel dem Beklagten in irgend einem früheren Zeitpunkte präsentirt worden sei: folglich hätte dieser Anspruch schlechthin abgewiesen werden müssen, falls nicht etwa der Kläger, nach Anleitung von § 130 Abs. 1 C.P.O. befragt, noch erhebliche thatsächliche Angaben gemacht hätte.

---

Nr. 111.

**In welcher Form ist zu beurkunden, daß der protestirende Beamte den Domiziliaten nicht angetroffen hat?**

D. Wechsel-Ordn. Art. 88 Nr. 3.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 21. November 1885 in Sachen K., Beklagten, wider L., Kläger. I. 285/85.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Marienwerder ist zurückgewiesen.

**Thatbestand:**

Beflagter ist vom Kläger aus einem auf Ersteren gezogenen und von ihm akzeptirten Wechsel, der in Dirschau bei S. S. domizilirt war, auf Zahlung der Wechselsumme von 5000 M. nebst Verzugszinsen sowie Erstattung der Protestkosten in Anspruch genommen. Beflagter erachtete den erhobenen Protest dem Erfordernisse des Art. 88 Nr. 3 der Deutschen Wechselordnung nicht entsprechend. Derselbe lautete:

„Auf den Antrag des Kaufmanns M. L. zu Berlin, den nachstehenden, wörtlich, wie folgt, lautenden Wechsel (hier folgt eine Abschrift desselben) zur Zahlung vorzulegen und bei deren Verweigerung zu protestiren, hat der Unterschriebene sich am heutigen Tage Eintausend achthundert fünf und achtzig Vormittags um zehn Uhr fünf und dreißig Minuten nach dem Geschäftslokal des Kauf-

manns J. S. zu Dirschau verfügt und daselbst den Buchhalter Herrn E. angetroffen. Derselbe erklärte nach Vorlegung des Wechsels und geschehener Zahlungsaufforderung: „Herr S. ist nicht anwesend. Derselbe ist in Konkurs verfallen“. Der Bezogene wurde nicht angetroffen. Der Unterzeichnete begab sich sodann zum Konkursverwalter Herrn R. Derselbe erklärte: „Keine Deckung.“ Es hat daher der Unterschriebene zc.“

Die Kammer für Handelsfachen des Königlich preussischen Landgerichts zu Danzig erkannte durch Urtheil vom 25. April 1885, weil der Protest ungenügend, auf kostenpflichtige Abweisung der Klage. Auf Berufung des Klägers erkannte der zweite Civilsenat des Königlich preussischen Oberlandesgerichts in Marienwerder durch Urtheil vom 23. Juni 1885 dem Antrage des Klägers gemäß.

Gegen dieses Urtheil legte Beklagter die Revision ein.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte als unbegründet zurückgewiesen werden. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß in der Beurkundung des den Protest erhebenden Gerichtsvollziehers, daß er sich in das Geschäftslokal des Domiziliaten J. S. begeben und daselbst den Buchhalter Herrn E. angetroffen habe, welcher nach Vorlegung des Wechsels und geschehener Zahlungsaufforderung erklärt habe: „Herr S. ist nicht anwesend. Derselbe ist in Konkurs verfallen,“ mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht sei, daß er nach dem Domiziliaten gefragt habe, derselbe aber nicht anzutreffen gewesen sei. Eine Gesetzesverletzung ist in dieser Annahme nicht zu finden. Der Art. 88 Nr. 3 W.O. schreibt den Gebrauch bestimmter Worte, in welchen die Ermittlungen und ihr Ergebnis zu beurkunden wären, nicht vor. In der That läßt sich die beurkundete Aeußerung des E. als eine beurkundete Erklärung gegenüber einem auf Ermittlung des Prinzipals gerichteten und als solches äußerlich kenntlich gewordenen Verhalten des Gerichtsvollziehers verstehen, so daß damit zugleich das Begehren, den Domiziliaten selbst zu sprechen, beurkundet ist. Ebenso durfte aus der Registrierung jener Antwort des E. in Verbindung mit dem freilich überflüssigen Sichbegeben des Gerichtsvollziehers zum Konkursverwalter und der hierauf erfolgten Beurkundung der Protesteinlegung wegen Mangels der Zahlung entnommen werden, daß der Gerichtsvollzieher die von E. über die Nichtanwesenheit des Domiziliaten gemachten Angaben für richtig erachtet habe und auch dies habe beurkunden wollen.